

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	XV
I. Worum geht es?	1
II. Grundsatz: Die Gemeinden können für die meisten Tätigkeiten ihrer Feuerwehren vom Nutznießer dieser Leistungen Kostenersatz verlangen.	2
III. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde nach Art. 28 BayFwG Kostenersatz verlangen (Prüfungsreihenfolge)?	20
IV. Kostenersatz nach Pauschalsätzen auf der Grundlage einer Kostensatzung.	92
V. „Ansprüche nach Bürgerlichem Recht bleiben unberührt“	106
VI. Überblick: Kostenersatzregelungen der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland	109
Stichwortverzeichnis	127

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungs- und Schrifttumsverzeichnis	XV
I. Worum geht es?	1
II. Grundsatz: Die Gemeinden können für die meisten Tätigkeiten ihrer Feuerwehren vom Nutznießer dieser Leistungen Kostenersatz verlangen	2
1. Aufwendungs- und Kostenersatz während der Geltungsdauer des Gesetzes über das Feuerlöschwesen (FLöG)	3
2. Aufwendungs- und Kostenersatz nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981	6
3. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1995 zur Erhebung einer Feuerschutzabgabe	11
4. Die Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes durch Änderungsgesetz vom 10. Juli 1998	14
5. Synopse der alten und der neuen Gesetzesfassung	16
6. Reaktionen auf die Neuregelung	18
III. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde nach Art. 28 BayFwG Kostenersatz verlangen (Prüfungsreihenfolge)?	20
1. <i>Vorfrage: Kommen spezielle – und damit die Anwendung des Art. 28 BayFwG ausschließende – Vorschriften für einen Kostenersatz zur Anwendung?</i>	20
1.1 Aufwendungserstattung nach Art. 17 Abs. 2 Halbsatz 2 BayFwG im Fall überörtlicher Hilfeleistung der Feuerwehr?	20
1.2 Aufwendungsersatz nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Feuerwehr in Erfüllung von Amtshilfepflichten?	21
1.3 Benutzungsentgelt nach Art. 24 Abs. 1 BayRDG für Feuerwehreinsätze im Rettungsdienst?	22
1.4 Aufwendungsersatz nach Art. 13 BayKSG für Feuerwehreinsätze in Katastrophen?	23
	IX

Inhaltsverzeichnis

2.	,,Die Gemeinden ... können verlangen“	23
2.1	Anspruchsberechtigt sind die Gemeinden	23
2.2	Wer entscheidet in der Gemeinde, ob Kostenersatz verlangt wird?	24
2.3	Können auch Landkreise Kostenersatz verlangen?	25
3.	,,Die Gemeinden ... können verlangen“	26
3.1	Muss eine Gemeinde Kostenersatz verlangen oder kann sie darauf verzichten?	26
3.1.1	Allgemeine Grundsätze der Haushaltswirtschaft und Einnahmebeschaffung	26
3.1.2	Ermessenseinschränkung durch die Unbilligkeitsregelung in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG . .	28
3.1.2.1	In welchen Fällen liegt ‚Unbilligkeit‘ vor?	28
3.1.2.2	Sollten Fälle von Unbilligkeit in Kostensatzungen festgelegt werden?	31
3.1.2.3	Was gilt im Fall <i>mehrerer</i> Kostenschuldner, bei dem die Inanspruchnahme <i>eines</i> Kostenschuldners unbillig wäre?	31
3.1.3	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf nicht außer Acht gelassen werden	32
3.1.4	Die allgemeinen Ermessensgrundsätze sind zu beachten	32
4.	,,.... Ersatz der notwendigen Aufwendungen...“	33
4.1	Was sind ‚Aufwendungen‘?	33
4.2	Was sind ‚Kosten‘?	33
4.3	Für welche Aufwendungen kann Ersatz verlangt werden?	34
4.3.1	Sachaufwendungen	34
4.3.2	Personalaufwendungen	35
4.3.3	Sonstige Kosten	35
5.	,,.... Ersatz der notwendigen Aufwendungen...“	37
5.1	Welche Aufwendungen waren „notwendig“?	37
5.1.1	Rückblickende Betrachtungsweise	37
5.1.2	Vorausschauende Betrachtungsweise	38
5.1.3	Korrektiv: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	39
6.	,,.... Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen ...“	40
6.1	Was bedeutet ‚Ausrücken‘?	40
6.2	Was sind ‚Einsätze‘?	40
6.3	Was versteht man unter ‚Sicherheitswachen‘?	41

6.4	Kostenersatz schon aufgrund bloßen „Ausrückens?	41
6.5	Kostenersatz auch bei bereits anderweitig behobener Gefahr?	41
6.6	Kostenersatz auch bei einer ‚Anscheinsgefahr‘?	42
6.7	Kein Kostenersatzanspruch bei bloßer ‚Schein-gefahr‘	44
7.	„ . . . oder durch <i>Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren</i> (Art. 15 Abs. 6) entstanden sind“	45
8.	„Der Anspruch wird durch <i>Leistungs-bescheid</i> geltend gemacht.“	45
8.1	Muss Kostenersatz zwingend durch Bescheid verlangt werden oder genügt auch eine Rechnungsstellung?	45
8.2	Muster eines Leistungsbescheids nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG	46
8.3	Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Kostenschuldner, gegen einen Leistungsbescheid vorzugehen?	50
8.4	Wie kann eine Gemeinde ihren Bescheid durchsetzen?	50
8.5	Wann erlischt ein Kostenersatzanspruch?	50
8.6	Wem steht das vereinnahmte Geld zu? Der Gemeinde oder der Feuerwehr?	51
9.	„ . . . nach Maßgabe der <i>nachfolgenden Bestimmungen</i>“	52
9.1	Was sind die ‚nachfolgenden Bestimmungen‘?	52
9.2	„Kostenersatz . . . für <i>Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war</i> “	53
9.2.1	Hauptanwendungsfall: Verkehrsunfälle	53
9.2.2	Inhalt und Umfang der so genannten ‚Halterhaftung‘	53
9.2.3	Was sind Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge?	58
9.2.4	Wann ist ein Fahrzeug ‚in Betrieb‘?	58
9.2.5	Besteht ein Kostenersatzanspruch gegen den Fahrzeughalter, wenn dessen Fahrzeug von einem Dritten vorsätzlich in Brand gesetzt wurde?	60

Inhaltsverzeichnis

9.2.6	Besteht ein Kostenersatzanspruch nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG auch dann, wenn ein Verkehrsunfall durch ein unabwendbares Ereignis (beziehungsweise durch höhere Gewalt i. S. d. geplanten neuen § 7 Abs. 2 StVG) i. S. d. § 7 Abs. 2 StVG verursacht war?	61
9.2.7	Wer kann als Kostenschuldner bei Verkehrsunfällen herangezogen werden?	62
9.2.7.1	Der Gefahrenverursacher und -beseitigungs-pflichtige.	62
9.2.7.2	Der Fahrzeughalter	62
9.2.7.3	Kann der Kostenersatz auch unmittelbar bei der Haftpflichtversicherung des Kostenschuldners geltend gemacht werden?	63
9.3	„Kostenersatz . . . für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen“	65
9.3.1	Was sind ‚sonstige‘ Einsätze im technischen Hilfsdienst?	65
9.3.2	Einschränkung der Kostenersatzfähigkeit bei Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen	66
9.3.2.1	Fällt die Beseitigung von Wespen- oder Hornissenestern durch die Feuerwehr unter Abs. 2 Nr. 2?	67
9.3.2.2	Was gilt bei der Rettung von Selbstmord-willigen?	68
9.3.3	Wer ist möglicher Kostenschuldner in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2?	68
9.3.3.1	Der Gefahrenverursacher	68
9.3.3.2	Der Gefahrenbeseitigungspflichtige	69
9.3.3.2.1	Straßenbaulastträger als Gefahrenbeseitigungs-pflichtige	69
9.3.3.2.2	Grundstückseigentümer als Gefahrenbeseiti-gungspflichtige.	73
9.4	„Kostenersatz . . . für aufgewendete Sonder-löschen bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben“	73
9.4.1	Was ist ein ‚Gewerbebetrieb‘, was ein ‚Industriebetrieb‘ i. S. v. Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG?	74
9.4.2	Was sind ‚Sonderlöschen‘?	75

9.4.3	Was bedeutet „aufgewendete“ Sonderlöschmittel?	75
9.4.4	Wer kann zum Kostenersatz herangezogen werden?	76
9.5	„Kostenersatz . . . für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren“	76
9.5.1	Wann ist eine Gefahr „vorsätzlich“ herbeigeführt?	76
9.5.2	Wann ist eine Gefahr „grob fahrlässig“ herbeigeführt?	77
9.5.3	Wer kann zum Kostenersatz herangezogen werden?	78
9.5.3.1	Der schuldhaft handelnde Gefahrenverursacher	78
9.5.3.2	Haften Kinder und Jugendliche für schuldhaft herbeigeführte Gefahren?	78
9.5.3.3	Haften Eltern und andere Aufsichtspflichtige für schuldhaftes Handeln von Kindern?	80
9.6	„Kostenersatz . . . bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden“	82
9.6.1	Wann liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung vor?	82
9.6.2	Wer kommt in diesen Fällen als Kostenschuldner in Betracht?	83
9.6.3	Was sind Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen?	84
9.6.4	Wer ist Kostenersatzpflichtiger bei Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen?	86
9.7	„Kostenersatz . . . für Sicherheitswachen“	86
9.7.1	Was sind Sicherheitswachen?	86
9.7.2	Wer ist kostenersatzpflichtig?	87
9.8	Was gilt, wenn mehrere Tatbestände erfüllt sind?	88
9.9	Was gilt im Fall mehrerer Kostenschuldner?	88
IV.	Kostenersatz nach Pauschalsätzen auf der Grundlage einer Kostensatzung	92
1.	Weshalb eine Kostensatzung?	92
2.	Muss eine Gemeinde eine Satzung erlassen, um Kostenersatz verlangen zu können?	93
3.	Inhalt und Umfang einer Kostensatzung nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG	93

Inhaltsverzeichnis

V. „Ansprüche nach Bürgerlichem Recht bleiben unberührt“	106
1. Ansprüche aus zivilrechtlichem Vertrag	106
2. Geschäftsführung ohne Auftrag	107
3. Schadensersatzansprüche aus Unerlaubter Handlung	108
VI. Überblick: Kostenersatzregelungen der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland	109
§ 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg	110
§ 17 Feuerwehrgesetz Berlin	111
§ 36 Brandschutzgesetz Brandenburg	112
§ 30 Brandschutzgesetz Bremen	113
§ 25 a § 25 b Feuerwehrgesetz Hamburg	114
§ 61 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	116
§ 26 Brandschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern	117
§ 26 Niedersächsisches Brandschutzgesetz	118
§ 41 Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen	119
§ 37 Landes- Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz	121
§ 25 Saarländisches Brandschutzgesetz	122
§ 21 Sächsisches Brandschutzgesetz	123
§ 22 Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt	124
§ 29 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein	125
§ 38 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz	126
Stichwortverzeichnis	127